

Ärztekammer Nordrhein, Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf

Herrn
André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Per Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/1748**

Alle Abgeordneten

Gesundheits-, Sozial- und
Berufspolitik

Ansprechpartner:
Dr. med. Christian Köhne,
MHBA
christian.koehne@aekno.de
Tel. 0211 4302 -2100
Fax 0211 4302 -5100

Datum: 4. September 2024

Stellungnahme zur Anhörung von Sachverständigen des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen und des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 19. September 2024 zu dem Thema „Mein Körper! Meine Entscheidung! Nordrhein-Westfalen muss die Erkenntnisse der ELSA-Studie ernstnehmen und ein ausreichendes Angebot zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicherstellen“

Sehr geehrter Herr Kuper,

wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung von Sachverständigen am 19. September 2024 im Landtag Nordrhein-Westfalen. Im Folgenden möchten wir die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zum o.g. Antrag der Fraktion der SPD nutzen.

Grundsätzlich begrüßt die Ärztekammer Nordrhein die Bestrebungen, in allen Landesteilen ein ausreichendes medizinisches Angebot für die Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen zu schaffen und mögliche Hindernisse für die Durchführung von Abbrüchen durch Ärztinnen und Ärzte stärker in den Fokus zu nehmen.

An dieser Stelle möchten wir zunächst darauf hinweisen, dass ein Schwangerschaftsabbruch keine ärztliche Leistung wie viele andere ist. In der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte ist fest verankert, dass der Schutz auch des ungeborenen Lebens zu den Aufgaben von Ärztinnen und Ärzten gehört. Die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs muss daher - trotz der Bemühungen um eine bessere Versorgung - für jede Ärztin und für jeden Arzt eine persönliche Gewissensentscheidung bleiben.

Tersteegenstraße 9
40474 Düsseldorf

Postfach 30 01 42
40401 Düsseldorf

Telefon 0211 4302-0
Fax 0211 4302-2009
Mail aerztekammer@aekno.de
Web www.aekno.de

Bankverbindung:
Deutsche Apotheker-
und Ärztebank eG, Düsseldorf

IBAN DE89 3006 0601 0001 1452 90
BIC DAAEDEDXXX

Keine Ärztin und kein Arzt darf gezwungen werden, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder daran mitzuwirken.¹

Grundsätzlich sind „operative Eingriffe, davon Eingriffe am äußeren und inneren Genitale und der Brust, insbesondere Abrasio, Konisation, Nachkürettage, diagnostische und therapeutische Hysteroskopie, diagnostische Laparoskopie [...]“, worunter auch operative Schwangerschaftsabbrüche zu subsumieren sind, Inhalte der Weiterbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe.²

Es ist jedoch möglich, dass einzelne Weiterbilderinnen und Weiterbilder oder Weiterbildungseinrichtungen die spezifischen Fertigkeiten zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht gezielt lehren, wenn diese Maßnahme der persönlichen Gewissensentscheidung widerspricht. Da die Weiterbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Frauenheilkunde in der Regel überwiegend in Krankenhäusern stattfindet, ergibt sich automatisch, dass die dort ausgebildeten Ärztinnen/Ärzte die Fertigkeiten zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs und das dazugehörige Beratungs-, Nachsorge- und Komplikationsmanagement nur erlernen können, wenn derartige Eingriffe in dem betreffenden Krankenhaus auch tatsächlich regelmäßig durchgeführt werden.

Eine gezielte Ansprache von weiteren Krankenhäusern mit dem Ziel, dass diese sich an der Versorgung der betroffenen Frauen beteiligen und ihre Ärztinnen und Ärzte im Rahmen der Weiterbildung entsprechend qualifizieren, könnte daher eine geeignete Maßnahme sein, um die Zurückhaltung von Fachärztinnen und -ärzten gegenüber Schwangerschaftsabbrüchen perspektivisch auch in der späteren Niederlassung zu verringern. Dies würde auch eines der Erkenntnisse der ELSA-Studie aufgreifen, wonach einige Ärztinnen und Ärzte nicht aus ethischen Gründen, sondern aufgrund von Unsicherheiten in der Durchführung, keine Schwangerschaftsabbrüche durchführen.

Ein weiterer Aspekt, den wir hervorheben möchten, ist, dass auch die Verbesserung des Schutzes von Ärztinnen und Ärzten, die Abbrüche durchführen, unerlässlich ist. Wie die ELSA-Studie kamen auch interne Interviews mit Beratungsstellen und Fachärztinnen und -ärzten aus der Region Nordrhein zu dem Ergebnis, dass insbesondere in ländlichen Regionen Anfeindungen und Stigmatisierung erlebt wurden. Für die/den einzelnen niedergelassene/n Ärztin/Arzt kann das auch wirtschaftliche Konsequenzen haben, weil beispielsweise andere Patientinnen die Praxis meiden.

In den internen Interviews wurden weiterhin organisatorische Hürden für die Praxen wie z. B. die Verfügbarkeit von Anästhesistinnen und Anästhesisten bei einem operativen Abbruch oder die Sicherstellung der Nachbetreuung bei einem medikamentösen Abbruch

¹ Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte, § 14 „Erhaltung des ungeborenen Lebens und Schwangerschaftsabbruch“: <https://www.aekno.de/aerzte/berufsordnung>

² Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Nordrhein: https://www.aekno.de/fileadmin/user_upload/aekno/downloads/2020/wbo/wbo-nordrhein-2022.pdf

als weitere Hemmnisse genannt. Aus unserer Sicht sind das zwei weitere Gründe, verstärkt Krankenhäuser in die Versorgung einzubinden.

Angesichts der auch bei medikamentösen Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließenden Komplikationen sprechen wir uns gegen die Zulassung von ausschließlich telemedizinisch durchgeführten Abbrüchen aus.

Weiterhin möchten wir einige Ergebnisse aus der Statistik zu Schwangerschaftsabbrüchen des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2023 aufgreifen. Die Ergebnisse zeigen unter anderem, dass die Mehrheit der Schwangerschaftsabbrüche in Nordrhein-Westfalen in einer gynäkologischen Praxis (ca. 92%) und folglich nur ein kleiner Teil in einem Krankenhaus erfolgt.³ Wie weiter oben ausgeführt, könnten insbesondere Krankenhäuser daher nicht nur das Thema im Rahmen der Weiterbildung vertiefen, sondern auch verstärkt zur Schaffung eines ausreichenden Angebotes zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen angesprochen werden.

Zudem könnte unseres Erachtens die Organisation und ggf. Finanzierung der An- und Abreise zum Termin des Abbruchs eine sinnvolle Ergänzung des Angebotes sein. Eine verstärkte Einbindung von Krankenhäusern in die Versorgung in Kombination mit diesen Fahrdiensten könnte einerseits durch eine Zentralisierung der Angebote zu einem ressourcenschonenden Ausbau dieser beitragen und andererseits die Belastung durch lange Anfahrtswege für Frauen, insbesondere aus ländlichen Gebieten, verringern.

Die Statistiken zeigen ebenfalls, dass fast 37% der Frauen in Nordrhein-Westfalen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchführen, bereits zwei oder mehr Kinder haben. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass auch die Rahmenbedingungen für Familien mit kleinen Kindern verbesserungswürdig sind.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Sven Dreyer
Präsident der Ärztekammer Nordrhein

³ Statistik zu Schwangerschaftsabbrüchen 2023 des Statistischen Bundesamtes:
https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/inhalt.html#_gtxe9xdkj